



**Regelungen für nach Deutschland
Einreisende im Zusammenhang
mit dem neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2**

INTERNET

www.bundesgesundheitsministerium.de
www.zusammengegencorona.de

Bonn/Berlin, im Juni 2020

Sehr geehrte Reisende,

bitte beachten Sie folgende Einschränkungen für Ihre Einreise nach Deutschland:

1. Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind derzeit auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach §§ 32 Satz 1, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (sog. Absonderung).
2. Ein **Risikogebiet** nach Ziffer 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Eine fortlaufend aktualisierte Liste der Risikogebiete wird durch das Robert Koch-Institut unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>
3. Personen nach Ziffer 1 sind außerdem verpflichtet, unverzüglich die für Ihren Wohnsitz/Aufenthaltort in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Behörde (in der Regel das lokale Gesundheitsamt) zu kontaktieren und auf ihre Einreise hinzuweisen. Die lokal zuständige Gesundheitsbehörde überwacht die Einhaltung dieser Absonderung.
Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie im Internet unter: <https://tools.rki.de/plztool/>
4. Von diesen Regelungen sind nur Personen ausgenommen, die einer landesrechtlichen **Ausnahme** unterliegen und die keine Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen. U. a. haben die Länder Ausnahmen für Personen vorgesehen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, oder die durch ein **ärztliches Zeugnis** belegen können, dass sie innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise **negativ auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet** worden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine Testung stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für Ihre Gesundheit
Ihr
Bundesministerium für Gesundheit



Risikogebiete



Testanerkennung